

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Maxstraße 27.
Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ
der Central-Krank- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Liliengasse 12.
Postzeitungsliste Nr. 1787a.

Achtung! Verbandsmitglieder!

In neuerer Zeit kommt es sehr häufig vor, daß unterstützungsberechtigte Mitglieder aus den Bahnhöfen mittlerer und kleiner Städte nach den Großstädten reisen, dort Arbeitslosenunterstützung beziehen, um dann, wenn sie ausgesteuert sind, aber wegen der großen Arbeitslosigkeit auch dann noch keine Stellung erhalten haben, wieder abreisen zu müssen.

Der Vorstand hat sich angeichts dieser Umstände veranlaßt gesehen, zu beschließen, daß bis auf weiteres an zureisende unterstützungsberechtigte Mitglieder in den Mitgliedschaften Altona, Berlin, Cassel, Dresden, Frankfurt a. Main, Hamburg, Leipzig und München keine Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden darf.

Zureisende unterstützungsberechtigte Mitglieder können in diesen Mitgliedschaften nur die Reiseunterstützung erheben.

Dagegen ersuchen wir wandernde Mitglieder, sich nach den Mitgliedschaften Südwestdeutschlands, desgleichen nach Rheinland und Westfalen, wie auch nach Mecklenburg, Pommern, Schlesien und den übrigen östlichen Provinzen zu wenden, wo sie in jeder Mitgliedschaft Arbeitslosenunterstützung erheben können und leicht Stellung finden.

Der Vorstand. J. A.: D. Allmann.

Zum 1. Mai.

O Maientag, Heil dir, du kehrt wieder
Und Jugendmut durchglüht die ganze Welt,
In Duft und Glanz erstrahlt die Erde wieder,
Und jubelnd singt die Lerche ihre Lieder.
Hoch in des Himmels heiterem Gezelt!
Zeigt die Natur sich uns im schönsten Kleide,
Wir kommen heute auch im Festtagsstaat;
Der Hammer schweigt, das Rad steht still für heute:
Mairfeier hält das Proletariat!

Das ist kein Fest zur Ehre der auf Thronen,
Noch feiert einen Mord das Land:
Wo auf dem Erdball Unterdrückte wohnen,
Dem Proletum in harter Arbeit frohnen,
Da drückt man heut' begeistert sich die Hand.
Das Weibefest der Arbeit gilt's zu feiern,
Zum Völkerfeste ist der Tag geweiht!
Den Schwur zum Kampfe laßt uns heut' erneuern,
Für Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit!

Noch liegt's wie Winter über deutschen Landen,
Wo Nacht und Graus und Not und Schrecken lebt;
Doch Lenzeshoffnung ist auch uns erstanden,
Wir rütteln an den Fesseln, an den Banden,
Und nach Befreiung der Gedrückten strebt.
Von Jahr zu Jahr sich mehren uns're Streiter,
Und brausen Stürme noch so sehr durch's Feld:
Der neue Geist zieht seine Bahnen weiter,
Der Völkerfrühling siegend Einzug hält!

Wir wollen nicht geduldig mehr entbehren,
Wir fordern mehr, nach gutem Recht und Fug,
Was wir verdienen, soll auch uns gehören,
Nicht wollen wir der Reichen Gut vermehren,
Nicht Stunden Arbeit sind für uns genug!
Noch hindert man uns wohl im Koalieren,
Das Zuchthaus drum ward manchem zuerkannt,
Es senkzet unter Polizeiwirkungen
Und Unternehmermacht der vierte Stand.

In wenig Wochen wird es sich entscheiden,
Ob rechts ob links der Adler nimmt den Flug.
Denk derer, die Euch stets das Recht beschneiden,
Die Euch verkümmern alle Eure Freuden,
Für die man stets die Haut zu Markte trug.
Wenn die Erkenntnis Eure Brust besetzt,
Kommt alle Ihr zur Urne, Mann für Mann,
Wenn jeder Proletarier ehrlich wählet,
Dann bricht der wahre Völkerfrühling an!
Ernst Görz.

Wir marschieren an der Spitze der Sozialreform!

Dieser Satz, der unwahr bleibt, wenn er auch noch so oft von Staatssekretären und Ministern in den Mund genommen wird, dürfte in der nun anbrechenden Agitation für die Reichstagswahlen zum Ueberdruße oft gerade von denen wiederholt werden, die im Grunde ihres Herzens jede Verbesserung der Lage der Arbeiter verurteilen, für die die Gesetzgebung nur ein Werkzeug ist, um den Besizenden die Macht zu sichern, immer neue Vorteile zuzuschaffen! So manches Bäckermeisterlein wird in der Wahl-agitation von dem zu diesem Arbeiterschutz sprechen, von den ungeheuerlichen Lasten, die die, ach so armelige Bäcker-berordnung ihnen auferlegt. Sie werden von den Kandidaten, denen sie ihre Stimme geben wollen, fordern, daß sie sich verpflichten, gegen jede Ausdehnung des Arbeiterschutzes im allgemeinen und gegen jeden Ausbau des Arbeiterschutzes im besonderen zu wirken, zu sprechen und zu stimmen. Es ist deshalb gut, einmal Umschau zu halten, ob in letzter Zeit in anderen Staaten nicht mehr zum Schutze der Bäckerarbeiter geplant und geschehen ist, als im deutschen Reiche. Der eben vollendete erste Band des *Bulletins des internationalen Arbeiterschutzes* bietet hierzu Gelegenheit. Beginnen wir unsere Uebersicht mit dem Lande, das zuerst dem Gedanken des Arbeiterschutzes Bahn gebrochen hat, mit Großbritannien. Nach dem Fabriken- und Werkstattegesetz vom Jahre 1901 darf keine Untergrundbäckerei, die überhaupt nur gestattet sind, soweit sie vor dem Jahre 1901 schon bestanden, in Benutzung bleiben, wenn sie nicht von der Distriktsbehörde als für diesen Zweck angemessen erklärt wurden. Als „Untergrundbäckerei“ gilt jede Bäckerei, in der ein Backraum so liegt, daß die Oberfläche des Bodens sich mehr als drei Fuß unterhalb des Fußweges der angrenzenden Straße oder der an den Raum angrenzenden oder ihm nächstgelegenen Bodenfläche befindet. Der Ausdruck Backraum gilt für jeden zum Backen oder einer hierzu gehörigen Vorrichtung gebrauchten Raum. Keine Untergrundbäckerei soll als angemessen erklärt werden, bis die Distriktsbehörde sich überzeugt hat, daß sie bezüglich der Bauart, Beleuchtung, Ventilation und in jeder anderen Hinsicht angemessen ist. Gegen den Entscheid der Distriktsbehörde kann gerichtliche Beurteilung des Falles angerufen werden.

Daß die Arbeiter in England viel entschiedenere Forderungen hinsichtlich des Schutzes unserer Kollegen stellen, geht aus der Resolution des englischen Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1901 hervor, auf dem das parlamentarische Komitee der englischen Gewerkschaften aufgefordert wurde, „alle Mittel in Anwendung zu bringen, um die Annahme des Gesetzesentwurfes, betreffend die 48-Stundenwoche in den Bäckereien zu sichern“.

Dem holländischen Parlamente liegt ein Gesetzesentwurf vor, der Bestimmungen fordert zur Verhinderung übermäßiger Arbeitszeit in Brot- und Kuchen-Bäckereien und -Bäckereien.

In dem nordamerikanischen Staate Connecticut ist durch ein Gesetz vom 29. Mai 1901 das unbedingte Verbot von neuen Kellerbäckereien ausgesprochen worden. In den schon bestehenden hygienischen Vorschriften (Reinhaltung, Trennung der Arbeits- von den Schlafräumen usw.) ist das Verbot hinzugefügt, Personen, die mit Lungen-schwindsucht, Strophulose oder venerischen (Syphilitis) Leiden behaftet sind, zur Arbeit in Bäckereien zuzulassen. Die Strafbefugnisse wurden verschärft. Die wichtigsten Bestimmungen dieses für die Konsumenten wie für die Arbeiter segensreichen Gesetzes lassen wir hier folgen:

§ 1. Alle Gebäude oder Räume, die für Zwieback-, Brot- oder Kuchenbäckereien benutzt werden, sollen in einer deren gesundheitlichen Bedingungen förderlichen Weise getrocknet und kanalisiert und mit Fenstern und genügenden Ventilationseinrichtungen, die den Anforderungen des Fabrikinspektors genügen, gebaut werden. Kein Keller oder vertieftes Erdgeschoss, das nicht jetzt schon als Bäckerei

benutzt wird, soll in Zukunft für eine Bäckerei verwendet und bezogen werden dürfen; auch soll ein bis jetzt für eine Bäckerei verwandter Keller, einmal geschlossen, nicht wieder für eine Bäckerei geöffnet werden.

§ 2. Jede Bäckerei soll mit einem reinlichen Waschräum, Abtritt oder Aborten, die von dem Backraum oder den Räumen, wo die Herstellung dieser Nahrungsmittel vor sich geht, getrennt sind, versehen sein. Kein Abort oder Aschgrube darf innerhalb oder in direkter Verbindung mit einer Bäckerei stehen.

§ 3. Jeder Raum, der für die Herstellung von Backwaren aus feinem oder grobem Mehl dient, soll wenigstens acht Fuß hoch sein, die Seitenwände eines solchen Raumes sollen überluchtet oder getäfelt, die Decke überluchtet oder mit Holz oder Metall verjocht und auf Verlangen des Fabrikinspektors wenigstens einmal vierteljährlich geweißt werden. Die Möbel und Geräte eines solchen Raumes sollen so angeordnet sein, daß sie leicht bewegt werden können, damit Fußboden und Möbel jederzeit in reinlichem, der Gesundheit zuträglichem Zustande gehalten werden können.

§ 5. Die Schlafstellen für Bäckereiangestellte sollen von dem Raum oder den Räumen, in denen Backwaren hergestellt oder aufbewahrt werden, getrennt sein.

Die Strafbestimmungen des § 8 bei der Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind auch wirksamer als die bekannte Praxis im deutschen Reiche. Bei der ersten Uebertretung sind 81-102 M., bei der zweiten 102-204 M. zu bezahlen oder ist Gefängnis bis zu 10 Tagen verurteilt, die dritte Uebertretung ist mit Geldstrafe von 204 bis 708 M. und Gefängnisstrafe von höchstens 30 Tagen belegt. § 9 lautet: Kein Unternehmer darf eine Person, die mit Lungen-schwindsucht, Strophulose, venerischen Leiden oder mit irgend einer ansteckenden Hautkrankheit behaftet ist, zur Arbeit in einer Bäckerei aufordern oder zulassen. Jeder Unternehmer ist aufgefordert, sich und seine Angestellten während der Beschäftigung mit der Herstellung und dem Transport und dem Verkaufe solcher Nahrungsmittel in einem reinlichen und den sanitären Anforderungen genügenden Zustand zu halten.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes von British Columbia vom 11. Mai 1901 zur Ergänzung zum Werkstattegesetz vom Jahre 1900 lauten, soweit sie die Bäckereien betreffen, folgendermaßen: Alle von diesem Gesetze betroffenen Bäckereien dürfen bezüglich Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Wasserabfluß für das beschäftigte Personal nicht gefährlich oder gesundheits-schädlich sein, müssen stets in reinem und gesundem Zustande sein und allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Jede Bäckerei muß einen Ankleideraum, einen Abort mit Wasser-spülung usw. besitzen; diese müssen getrennt von der Bäckerei errichtet und stets sauber gehalten werden. Die Schlafräume müssen ganz von der Bäckerei getrennt sein und es darf keinesfalls in der Bäckerei selbst geschlafen werden. Kein Unternehmer darf wesentlich Personen mit ansteckenden oder Hautkrankheiten als Arbeiter in seiner Bäckerei dulden; ebenso hat er zu wachen über die Reinlichkeit der Arbeiter während ihrer Beschäftigung. Personen unter 18 Jahren dürfen in Bäckereien nicht beschäftigt werden zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Bäckereien nicht beschäftigt werden. Bäckereien dürfen nicht eingerichtet werden im Keller oder in Souterrainwohnungen. Diese Bestimmungen sind sichtbar in den Bäckereien anzubringen zur Kenntnisnahme der Arbeiter.

Man ersieht aus den angeführten Bestimmungen, daß andere Staaten im Interesse des Schutzes der Bäckerarbeiter und des konsumierenden Publikums viel weiter gegangen sind als das deutsche Reich, wo die Bäckermeister alljährlich die Bundesratsverordnung umgehen und einen Kampf führen zur Aufhebung derselben und um eine Ausnahme zu erhalten vom Kinder-schutzgesetz und vom Gesetze über den 9 Uhr-Abend-schlus. Ginge es nach dem Herzenswunsche der meisten Bäckermeister, so würde durch unser bischen Arbeiterschutz ein dicker Strich gemacht, sie

B. Hauptkaffe.

Table with 2 columns: Einnahme (Income) and amounts. Includes 'Saldo vom Jahre 1902', 'Einnahme', 'Gesamtausgaben', 'Summa'.

Table with 2 columns: Ausgabe (Expenditure) and amounts. Includes 'a) Für Agitation', 'Reisegeld und Diäten', 'Summa'.

Table with 2 columns: Einnahme and Ausgabe. Includes 'Berichtungs-Einberufung', 'Verwaltungslosten', 'Summa'.

Table with 2 columns: Einnahme and Ausgabe. Includes 'Inventar für das Bureau', 'Drucksachen', 'Summa'.

C. Gesamt-Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

Table with 2 columns: Einnahme and amounts. Includes 'Saldo vom Jahre 1902', 'Einnahme', 'Summa'.

Table with 2 columns: Ausgabe and amounts. Includes 'Für Agitation aus der Hauptkaffe', 'Summa'.

Table with 2 columns: Einnahme and Ausgabe. Includes 'Verwaltungslosten in d. Mitglied-', 'Summa'.

Hamburg, April 1903. D. Wilmann, Vorsitzender. Fr. Friedmann, Kassierer. Die Bücher und Kasse sind von uns revidiert und mit den Belegen für richtig befunden. O. Wehr, A. Scherbarth, Revisoren.

Zur Quartalsrechnung.

In der Mitgliederliste der Hauptverwaltung wurden 4956 Mitglieder geführt. In diese Zahl sind nicht eingerechnet die Mitglieder in Bad Reichenhall, Eisen a. d. A., Regensburg, Dilsenbürg, Regensburg, Stettin und Wilhelmshagen mit zusammen 215 Mitgliedern, weil wir von diesen Mitgliedern trotz wiederholter Mahnung das Mitgliederzeugnis nicht erhalten konnten.

Table with 6 columns: Name, Beitr., Summe, Beitr., Summe, Beitr. Includes names like '196', '127', '47', '27', '115', '8', '8', '2', '3', '2'.

Table with 6 columns: Name, Beitr., Summe, Beitr., Summe, Beitr. Includes names like '225', '196', '127', '47', '27', '115', '8', '8', '2', '3', '2'.

16 Mitglieder wurden ausgeschlossen oder erklärten ihren Austritt aus dem Verbande; 5 Mitglieder sind noch beim Ausschluss abwesend; 4 sind zu anderen Verbänden übergetreten; 4 sind gestorben.

Der Verbandsvorstand: D. Wilmann, Fr. Friedmann.

Aus unserem Berufe.

Aus Plenzburg geht uns folgende Berichtigung zu: Auf Grund des § 11 des Kirchgesetzes vom 7. Mai 1874 erlaube ich Sie um Aufnahme folgender Berichtigung: Sie in Nr. 16 (vom 18. April ds. J.) der D. B.-Ztg. unter Rubrik 'Aus unserem Berufe' gegen mich gerichteten Angriffe beruhen auf Verdrängung der Tatsachen.

um noch einen Tag länger fortbleiben zu können. Als lehrer sich mir mit dieser Postkarte vorstellte, war ich allerdings ungehalten, weil mein Geselle nicht sein Wort halten wollte. Aber der Name Wilmann war mir damals ebenso unbekannt, wie das dieser Herr Vorsitzender der Mitgliederversammlung Ihres Verbandes ist. Ich konnte deshalb auch keinen tiefen Senker von mir geben, sondern sagte nur: 'Ich will mich erst mit meinen Leuten besprechen (ob wir nämlich allein fertig werden könnten), und wenn ich Sie brauche, schreibe ich Ihnen Bescheid.' Mehr kann sein mir fremder Mann verlangen und damit fallen auch die sonstigen Angelegenheiten in sich zusammen.

Gegen den in meine Lehrlinge in brutalster Weise mißhandelnden und absichtlichen Bädermeister Heine in Hannover, über dessen Beurteilung zu 100 M. Geldstrafe wir in letzter Nummer berichteten, ist nun endlich die dortige Zwangsinnung eingeschritten. Sie hat ihm auf die Dauer von zwei Jahren das Recht, Lehrlinge anzunehmen, entzogen und ihm die beiden Lehrlinge abgenommen. Der Vorstand hat, wie das 'Lageblatt' meldet, die Handlungsweise des Meisters einer scharfen Mißbilligung unterzogen. Wenn daraus etwa hervorgeht, daß der Innungsvorstand seine volle Schuldfähigkeit gekannt habe, so müssen wir dem ganz entschieden entgegenstehen. Die Beurteilung beweist das Gegenteil, nämlich, daß die Innung ihre Aufgabe fast vernachlässigt hat. Ihr liegt die Ueberwachung der Lehrlingsverhältnisse zu und sie kann mit der Aufstellung von Beamtragten eine regelmäßige Inspektion der Betriebe herbeiführen. Daran mangelt es aber. Die Beamtragten sind selbst Meister und da gilt wohl das Wort: eine Kränze haßt der anderen kein Auge an. Hätte die Innung ihre Aufgabe pflichtgemäß erfüllt, so könnten die Lehrlinge nicht bis zur Urteilsfällung dort in der Lehre geblieben sein.

Auch in Bremen sind Ueberretungen von Maximalarbeitszeit und sonstige Bädermeisterstände an der Tagesordnung. In der Bäckerei von S. Heinen arbeiten drei Gesellen und ein Lehrling, der erste und dritte Geselle können ihre Arbeit stets in zwölf Stunden verrichten, während der zweite Geselle stets 13 bis 14 Stunden zu arbeiten hat. Der Lehrling beginnt morgens 1 1/2 Uhr zu arbeiten und ist mit einigen Stunden Unterbrechung bis abends 9 Uhr beschäftigt. Aber auch in seiner Ruhezeit muß er stets zu jedem Dienst bereit sein, so daß oft von den Ruhepausen nichts übrig bleibt. Sonntags arbeitet derselbe von 1/2 bis 10 Uhr morgens und nach mittags 2 Uhr nachmittags wieder mit dem Brotbacken weg. Dazu kommt, daß dieser bedauernde Mensch nicht ein einziges mal in ein frisch gemachtes oder ausgebackenes Bett kommt. Er frisst abends in das Bett hinein, aus dem um 11 Uhr der eine Geselle herauskommt. Der Bädermeister, als Sohn eines liberalen Mitgliedes des Stadtparlamentes, hat also in 'menschenfreundlicher Weise' dafür gesorgt, daß der Lehrling niemals in ein kaltes Bett kommt. In der Bäckerei des Meisters von diesem Meister ist es nicht viel anders: Arbeitszeit von abends 9 Uhr mit Unterbrechung einer Pause von einer Stunde bis mittags 11 Uhr oder noch später. Auch hier befinden sich für einen Gesellen und zwei Lehrlinge nur zwei Betten, die abwechselnd von diesen benutzt werden!

Bauzirkel 100 ein Einziger. Hochinteressant war das Ergebnis einer Abstimmung in Berlin, die der Vorsitzende der letzten öffentlichen Versammlung in der 'Lagehalle' vornahm. Angehts der Einführung der weißen Schürzen, Mühen usw. für die Gesellen, hielt er es für angebracht, die Verkommenen zu befragen, wie viel bei Meistern beschäftigt sind, die mitarbeiten. Es meldeten sich ungefähr hundert. Man wurde gefragt, wie viel dieser Meister auch selbst weiße Schürzen, Mühen und Taschen-

tücher tragen, und was war das Resultat? Nur ein einziger dieser Meister, die den Gesellen parvont Reinlichkeit lehren wollen, geht mit gutem Beispiel voran. — Für so beschränkt hätten wir doch die Leiter der Innungen nicht gehalten, daß sie ihre Schäflein nicht ein wenig darauf dressieren würden, daß sie sich auch persönlich der Reinlichkeit zu bestreben haben. Nun sind sie wieder einmal vor aller Welt blamiert.

Bädermeister Ruhn in Hannover und der Achntrabenschluß. Eine in Hannover vom kaufmännischen Gehilfenverband einberufene Versammlung beschäftigte sich mit der Einführung des Achntrabenschlusses. Wie überall, so fehlte auch hier Herr Bädermeister Ruhn nicht, um sein Licht leuchten zu lassen. In dieser Versammlung wurde einmal die 'anständige' Kampfesweise dieses Herrn festgenagelt. Derselbe hatte nämlich bei der ersten Ladenschlußbewegung erklärt: 'Diejenigen, welche den Achntrabenschluß forderten, seien unvorsichtige grüne Jungen!' Nun wurde der Herr in dieser Versammlung von Herrn Kaufmann Rohn aufgefordert, als anständiger Mensch diese Beleidigung zurückzunehmen, was derselbe aber nicht tat, trotzdem er sich in dieser Versammlung auch für den Achntrabenschluß erklärte. Ein jeder gebildete Mensch hätte dieses wohl getan, aber von Herrn Ruhn konnte man es ja nicht anders erwarten, denn seine 'anständige' Kampfesweise ist uns ja zur Genüge bekannt.

'Nach uns die Sintflut!' müssen die Leipziger Innungsmeister schon denken, denn anders läßt sich deren ungemessene Vermehrung der Lehrlingszucht gar nicht erklären. Während am 1. Januar 1901 innerhalb der Leipziger Zwangsinnung 390 Lehrlinge vorhanden waren, stieg die Zahl bis zum 1. Januar 1902 auf 441 und erreichte die Höhe von 602 am 1. Januar 1903. Also innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren haben die Lehrlinge um 212 zugenommen. Die Zahl der Gesellen fiel laut Bericht der Innungsfrankenliste von 1245 am 31. Dezember 1901 auf 1105 am Ende des Jahres 1902, während die Zahl der Meister noch um 32 gestiegen waren. Aus diesen wenigen Zahlen ist zu erkennen, daß das Bestreben, Meister zu werden, immer schwerer wird und die Zahl der beschäftigten Gesellen immer mehr fällt, die der Lehrlinge aber fortwährend steigt. Am vorigen Mittwoch haben wieder eine beträchtliche Zahl von Lehrlingen angelernt, diese jungen Arbeitskräfte sind unseren Arbeitgebern willkommen; hiebei kam der Meister Geld sparen und die jungen unerfahrenen Kollegen sind ein williges Arbeitsobjekt auch über die gesetzliche Arbeitszeit und die Sonntagruhe hinaus. — Nur so weiter und die Bädermeister werden gar bald am eigenen Leibe die Folgen dieses Systems zu spüren bekommen!

Ein uneigennütziger Stadtbater. Aus Landskron wird der 'Münchner Post' geschrieben: Ein Kunstmüller, Bädermeister und Magistratsrat betreibt von hier aus einen großen Botenpost nach München, Augsburg etc. Vor circa sieben Jahren hat dieser Herr im Rathhause Beschlüsse zu fassen gebracht, laut deren ihm der Getreide- und Mehlauflage für ausgeführtes Brot rückvergütet wird, wenn die Ausfuhr in Quantitäten von mindestens 30 Zentnern in einer Sendung an einen und denselben Abnehmer stattfindet. Nun aber wurde entdeckt, daß dieser Herr seit Jahren die Rückvergütung nicht nur von dem ausgeführten Brote, sondern auch von der Emballage (Kisten, Säcke etc.) liquidierte und bezahlt erhielt. Auch mit der Auslegung der Bestimmung 'an ein und denselben Abnehmer' soll es hapern. Die von der Stadtgemeinde zu Unrecht rückvergütete Summe soll mehrere Tausend Mark betragen. Natürlich ist der Mann eine gewichtige Person.